

# Satzung

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

**„SUDBÜRGER“ E. V.**

Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Sudberg.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es,

- die allgemeinen Interessen des Ortsteils Sudberg im kommunalen Bereich, in Fragen der zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere in baulicher und verkehrlicher Hinsicht, zu vertreten,
- Einrichtungen und Initiativen sozialer, kultureller und sportlicher Art zu fördern und
- sich um Fragen der Heimat- und Landschaftspflege unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes zu kümmern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins entstehen, können - im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand - erstattet werden.

## § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Mitglieder, die sich um den Verein oder den Ortsteil Sudberg besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von Beitragszahlungen sind sie befreit.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten und -ziele, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, gröblichen Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Beschlusssentscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Auf diese Möglichkeit ist in der schriftlichen Mitteilung hinzuweisen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung legt eine andere Mehrheit fest,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes der Revisoren,
- Beschluss des Vereinshaushaltes,
- Beschluss über die Entlastung des Vorstands und
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren für zwei Jahre.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand

- besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Vorsitzender, Stellvertreter, Kassierer,
- bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt,
- wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten,
- lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein und
- kann durch einen aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre berufenen Beirat unterstützt werden. Dieser ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt und den Mitglieder zugänglich gemacht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. In diesem Fall ist der Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu stellen.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 6 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Sie erstatten jährlich Bericht.

## **§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschließen.

Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wuppertaler Tafel, Steinbeck 24, 42119 Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.